

## **Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin**

beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz am 24. Februar 2007.

### **§ 1 Landesschatzmeister/in**

1. Die/der Landesschatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Landesverbandes.
2. Die/der Landesschatzmeister/in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch den Landesfinanzrat und endgültig von einer LDK verabschiedet wird.
3. Die/der Landesschatzmeister/in legt nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus, eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum der Legislaturperiode vor. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich anzupassen.

### **§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht**

1. Landesverband und Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
2. Die/der Landesschatzmeister/in sorgt für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes bis zum 31. Juli des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
3. Die Finanzverantwortlichen legen der/dem Landesschatzmeister/in spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes ab. Die Originalbelege sind der/dem Landesschatzmeister/in zur Verfügung zu stellen und werden 10 Jahre archiviert.
4. Ist die rechtzeitige Abgabe der Rechenschaftsberichte gefährdet, können der Landesvorstand für den Landesverband bzw. der/die Landesschatzmeister/in für die Kreisverbände eine externe Rechnungsprüfung beauftragen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Beiträge, Spenden und Sonderbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 € monatlich. Auf Antrag ist für eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der / die Landesschatzmeister/in nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreisverbandes entscheidet.
2. Bei Mitgliedern, die neu in die Partei eintreten, wird der erste Jahresbeitrag dem jeweiligen Kreisverband gutgeschrieben, bei dem das Mitglied sein Stimmrecht ausübt. Entscheidet sich ein Mitglied, sein Stimmrecht in einer LAG auszuüben erfolgt die Gutschrift bei der entsprechenden LAG.

3. Von allen Mitgliedern, die mindestens 5 € monatlich Beitrag zahlen, erhält der jeweils örtlich zuständige Kreisverband 1,25 € monatlich. Kreisverbände ohne Bezirksamtsmitglied erhalten einen jährlichen Zuschlag.

Dieser beträgt:

bei bis zu 3 Bezirksverordneten	3.000 € jährlich
bei 4 Bezirksverordneten	1.000 € jährlich

4. Mandatsträger/innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Senatoren/innen, Staatssekretäre/innen, Regierungssprecher/in und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister/innen, Stadträte/innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab.
5. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamte/innen. Für Bezirksverordnete beträgt der Sonderbeitrag mindestens 200 €. Sonderbeiträge von anderen Mandatsträger/innen auf Bezirksebene wie Bezirksverordnetenvorsteher/in, stellvertretende/r Bezirksverordnetenvorsteher/in, Fraktionsvorsitzende/n betragen darüber hinaus mindestens 75 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
6. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 € für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 €. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Schatzmeister / in zu führen.
7. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

#### § 4 Diätenkommission Landesverband

1. Der Landesverband richtet eine Diätenkommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied das von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird, einem Mitglied des Fraktionsvorstandes und der/dem Landesschatzmeister/in.
2. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 5 Satz 1.
3. Die Diätenkommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.
4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Landesdelegiertenkonferenz veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

## § 5 Sonderbeiträge in den Kreisverbänden

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.
2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3.
3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.
4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung ( Bezirksgruppe ) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

## § 6 Reisekosten

1. Die auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand benannten Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn die Sitzung außerhalb Berlins stattfindet.
2. Fahrkosten werden gegen Nachweis – unabhängig von der Nutzung des Verkehrsmittels – maximal bis Höhe des Preises 2.Klasse Bahn erstattet. Die Bestimmungen zu Flugreisen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sind von den Delegierten zu beachten. Die Delegierten sind gehalten mögliche Ermäßigungen (z. B. private Bahncard, Spartarif 50 / 25) in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten werden gegen Nachweis in der Regel bis zu 65 € pro Nacht erstattet; bei privater Übernachtung werden 25 € pauschal erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag. Jede LAG kann für ihre Delegierten darüber hinaus gehende Aufwendungen aus ihrem eigenen Etat erstatten.

## § 7 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. sie soll spätestens nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.